

# **Satzung des BMW-BAUR-TC-Club**

## **§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen: BMW-BAUR-TC-Club e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Glinde und ist beim Amtsgericht Lübeck im Vereinsregister unter dem Zeichen: VR 3211 HL eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, der Erhalt und die Präsentation von Automobilen der BMW 3er-Reihe mit einer BAUR Topcabriolet (TC) Karosserie als kraftfahrzeugtechnisches Kulturgut. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch Unterstützung der Mitglieder in allen Bereichen rund um die Fahrzeuge, durch Kontaktpflege mit der BMW-Group und ehemaligen Mitarbeitern der Firma BAUR, durch Teilnahme an und Durchführung von Veranstaltungen mit Fahrzeugen mit einer BAUR Topcabriolet-Karosserie sowie durch alle Maßnahmen, die der Verein zur Erreichung des Vereinszwecks für zweckmäßig und angemessen hält.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitgliedern und beauftragten Personen, die Vereinsaufgaben übernehmen mit denen Aufwendungen verbunden sind, kann der Verein Kosten erstatten (z.B. Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten in Verbindung mit der Durchführung von Präsentationen auf Messen oder ähnlichen Ausstellungen, ebenso erforderliche Treffen mit übergeordneten Institutionen oder Vorstandstreffen).
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und diese Satzung anerkennt, ebenso auch juristische Personen sofern sie im Handelsregister eingetragen sind.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen dessen Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

1. Bei Tod endet die Mitgliedschaft zum Ende des Jahres in dem der Vorstand hiervon Kenntnis erhalten hat.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung die Zahlung bereits fälliger Mitgliedsbeiträge unterlässt oder wenn es schuldhaft in grober Weise Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss ist dem Mitglied – mit Gründen versehen – in Textform bekannt zu geben. Nach Zugang des Ausschlusses kann das Mitglied

innerhalb eines Monats Berufung ggb. dem Vorstand einlegen. Über diese Berufung muss in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung abschließend entschieden werden. Die Berufung hat somit aufschiebende Wirkung.

### **§ 5 Beiträge und Gebühren**

1. Die Höhe des Vereinsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt.
2. Über Zahlungszeitraum, Zahlungsweise, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen in Härtefällen sowie über die Erhebung von Gebühren (z.B. Aufnahmegebühr, Mahngebühr, Barzahlergebühr und auch Nenngebühren bei Veranstaltungen) in Verbindung mit der Mitgliedschaft, entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
3. Bei nicht vorhersehbarem Finanzbedarf, der zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke notwendig wird und durch die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge nicht gedeckt werden kann, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese Umlage darf höchstens einmal pro Geschäftsjahr erhoben werden und darf den fünffachen Jahresbeitrag nicht übersteigen. In einem Zeitraum von 10 Jahren darf der Gesamtbetrag aller Umlagen EUR 1.000 je Mitglied nicht übersteigen.

### **§ 6 Ehrungen**

Der Vorstand kann verleihen:

- a) Die Ehrenmitgliedschaft,
- b) Ehrenhalber eine Vereinsfunktion (z.B. Ehrenvorsitzender).

Ehrenmitglieder und Amtsträger ehrenhalber sind von jeglichen Beitragszahlungen befreit. Die Verleihung eines Amtes ehrenhalber berechtigt nicht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen und begründet kein Stimmrecht im Vorstand.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart.

2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des Vereinsrechts des BGB. Jeder vertritt den Verein allein.

3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

4. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Amtsdauer des Vorstandes erstreckt sich bis zur erfolgten Neuwahl.

5. Wird eine Vorstandsfunktion vorzeitig frei, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Aufgaben an Dritte zu übertragen.

2. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder eine von ihm/ihnen beauftragte Person lädt zur Vorstandssitzung ein. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner drei Mitglieder anwesend sind.
3. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand kann Beisitzer ernennen, die an den Vorstandssitzungen mit beratender Funktion teilnehmen können. Die Beisitzer haben in der Vorstandssitzung kein Stimmrecht.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
    - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
    - b) Beschlussfassung über die Höhe des Vereinsbeitrages,
    - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes, Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes,
    - d) Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen,
    - e) Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,
    - f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Beschlusspunkte der Tagesordnung.
  2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Mitglieder sind hierzu unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen in Textform einzuladen. Die Mitglieder sind verpflichtet, stets ihre aktuellen Kontaktdaten dem Verein mitzuteilen (e-mail-Adresse, vollständige Anschrift). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
  3. Ergänzungen zur Tagesordnung können von jedem Mitglied mit einer Frist von mindestens vier Wochen (eingehend beim Vorstand) vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragt werden. Sie sind vorstandsseitig in der Tagesordnung aufzunehmen und unverzüglich allen Mitgliedern noch vor der Versammlung bekannt zu geben.
  4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
  5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Davon gelten folgende Ausnahmen:
    - a) Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, b) Beschlüsse zur Änderung, Ergänzung oder Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder gefasst werden,
- Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Die Wahl eines neuen Vorstandes findet unter der Leitung eines Wahlleiters statt, der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen ist.
  7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand aufzubewahren ist.

## **§ 11 Wahlen und Stimmrecht**

1. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
2. Die Wahlen sind schriftlich und geheim. Ist für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen und ist dieser zur Annahme bereit, so kann die Wahl öffentlich durch Akklamation erfolgen.
3. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.
4. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit der Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer in diesem zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

## **§ 12 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist, mit einer Sperrfrist von einem Jahr, zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks fällt evtl. noch verbliebenes Vermögen des Vereins an die Deutsche Kinderkrebsstiftung, Konrad-Adenauer-Str.134, 53113 Bonn.
2. Liquidatoren sind die letzten im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder, soweit nicht von der Mitgliederversammlung andere Liquidatoren bestimmt werden. Die Liquidatoren sind allein vertretungsberechtigt.

## **§ 14 Haftung**

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Dieser Verzicht gilt auch bei grob fahrlässigem Handeln durch Mitglieder oder sonstige Teilnehmer (auch Nichtmitglieder) am Vereinsbetrieb. Dieser Verzicht gilt in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich selbst über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in vollem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung freigestellt, ausgenommen sind grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen. Dies gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit evtl. hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter und Mitglieder.

Der Vorstand:

gez. Michael Brauns

gez. Wolfram Schröter

Die vorstehende Satzung wurde am 17.05.2019 errichtet. Nach Eintragung in das zuständige Vereinsregister tritt diese Satzung des BMW-BAUR-TC-CLUB e.V. in Kraft.